PAGA
Potsdamer Arbeitsgemeinschaft
zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Arbeitsanweisung
zur Darlehensgewährung gem. §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 5 SGB II

Stand: 19.05.2010
Gültig: ab 01.06.2010

1 Rechtsgrundlagen

1.1 **Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** in der aktuellen Fassung

1.2 Im Rahmen des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II
können Mietschulden übernommen werden und zwar als Darlehen, wenn dieses zur Sicherung der Unterkunft **oder** zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

1.3 Im Rahmen des § 22 Abs. 5 Satz 2, 3 SGB II
sollen Mietschulden übernommen werden und zwar als Darlehen, wenn dieses gerechtfertigt und notwendig ist **und** sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

1.4 Nach § 23 Abs. 1 SGB II
kann im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster und unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

1.5 **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** in der aktuellen Fassung
In §§ 28 Abs. 2, 40 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) ist der Inhalt und die prozentuale Höhe der durch die Regelleistung abzudeckenden Bedarfe geregelt.

1.6 **2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages** zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II vom 07.12.2004 in der Fassung vom 10.04.2006

1.7 **Hinweise der Bundesagentur für Arbeit** in der jeweils aktuellen Fassung

2 Verfahrensweise zur Darlehensgewährung gem. § 23 Abs. 1 SGB II

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 …von den Regelleistung umfasster…
Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Bedarfsgemeinschaft ihren Lebensunterhalt mit Ausnahme der Leistungen nach §§ 21, 22 und 23 Abs. 3 SGB II aus den Regelleistungen nach § 20 SGB II decken. Ein weitergehender Bedarf kann nur nach § 23 Abs. 1 SGB II gedeckt werden.
Für nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe, wie Mietschulden scheidet eine abweichende Erbringung von Leistungen aus.
Stromkosten sind gem. § 20 Abs. 1 SGB II Bestandteil der Regelleistung.
Bestattungskosten stellen keinen abweichenden Bedarf dar. Sie können gem. § 74 SGB XII beim zuständigen Sozialträger nach dem SGB XII beantragt werden.

2.1.2 …unabweisbarer Bedarf…
Unabweisbar ist ein Bedarf immer dann, wenn es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf handelt (defekte Waschmaschine im Haushalt mit mehreren Kindern oder die Winterbekleidung im Monat Dezember) oder dem Kunden ein Ansparen aus der Regelleistung z.B. auf Grund des kurzen Leistungsbezuges oder in kürzeren Abständen mehrfach aufgetretenen Bedarfes nicht möglich war.
Unerheblich ist die Ursache eines ungedeckten Bedarfes. Diese kann auch im unwirtschaftlichen Verhalten eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft liegen oder durch ein unverschuldetes Ereignis, wie Brand oder Diebstahl, entstanden sein.

2.1.3 …weder durch Vermögen…
Der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,- € jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft ist vorrangig einzusetzen, unabhängig davon, ob durch den Einsatz des privilegierten Vermögens auch das nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II geschützte Vermögen betroffen ist.
Die Bedarfsgemeinschaft darf nicht auf fiktive Ansparleistungen verwiesen werden. Entscheidend ist das tatsächlich vorhandene Vermögen. Hierbei ist unerheblich, ob aus dem vor dem Leistungsbezug erzielten Einkommen eine Ansparung möglich gewesen wäre.

2.1.4 …noch auf andere Weise…
Eine Bedarfsdeckung auf andere Weise kann durch Leistung von Gebrauchtwarenlager, Kleiderkammern oder die Potsdamer Tafel e.V. gegeben sein. Ein Verweis kann hier nur erfolgen, wenn eine ausreichende und sachgerechte Bedarfsdeckung dort ermöglicht werden kann.
Im Weiteren ist der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II vorrangig zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

2.1.5 …entsprechendem Nachweis…
Der notwendigen Bedarf und die fehlenden finanziellen Mittel müssen nachgewiesen werde. Die Darlegungspflicht trifft hier den Antragsteller. Geeignete Nachweise sind plausible Erklärungen oder die Vorlage von Belegen (Diebstahlanzeige, Kontoauszüge, Kostenvoranschläge für die Reparatur von notwendigen Hausratgegenständen usw.).

Der zuständige Fallmanager verfügt, sofern eine grundsätzlich positive Entscheidung zum Antrag erfolgen soll und lediglich die Prüfung der Vermögenssituation entscheidend ist, unter Vorbehalt der Prüfung der Vermögenssituation des Antragstellers gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II an das zuständige Leistungsteam die grundsätzlich positive Entscheidung zur Darlehensgewährung. Die Vermögensprüfung durch den FAss der Leistungsabteilung erfolgt anhand der vorliegenden Aktenlage (eine aktualisierte Abfrage zur Vermögenslage erfolgt nicht), entsprechend wird die Verfügung des Fallmanagers umgesetzt (Bewilligung/Ablehnung) und dem Kunden ein Bescheid erteilt. Die Kopie des Bescheides wird dem Fallmanager ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Wird die Darlehensgewährung vom zuständigen Fallmanager aus anderen Gründen abgelehnt, ergeht eine entsprechende Verfügung an den FAss der Leistungsabteilung. Dieser erteilt dem Kunden den Bescheid hierzu. Eine Kopie des Bescheides an den Fallmanager ist aufgrund der endgültigen Verfügung nicht erforderlich.

2.1.6 Antragstellung
Es ist ein formloser Antrag auf Gewährung eines Darlehens seitens des Kunden zu stellen und zu begründen.

3 Antrag auf Übernahme von Energienachzahlungen und Energieschulden

3.1 Allgemeines
Haushaltsenergie ist gem. § 20 Abs. 1 SGB II Bestandteil der Regelleistung. Energieschulden entstehen i.d.R. durch nicht gezahlte Abschläge sowie durch Mehrverbrauch.

Daher sind grundsätzlich mögliche Zahlungen aus einer Jahresverbrauchsendabrechnung von den Regelleistungen abzudecken. Dieses gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden.

Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen, sodass Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 5 SGB II in Frage kommen, auch wenn dieses unmittelbar aus dem gesetzgeberischen Wortlaut nicht zu entnehmen ist.
In der Begründung hierzu verweißt das LSG BB in seiner Rechtsprechung auf die Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Bundestags-Drucksache 16/688 vom 15.02.2006, Seite 14) und die Rechtsprechung zur Sozialhilfe.

Hiernach gehört die regelmäßige Versorgung eines Haushalts mit Energie nach den Lebensverhältnissen in Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandart. Die Unterbrechung der Stromversorgung stellt eine dem Verlust der Unterkunft vergleichbare Notlage dar (vgl. LSG BB L25 B 459/06 AS ER vom 22.06.2006).

Zeigt der Kunde Stromschulden an und legt hierzu die Mahnung vor Liefereinstellung vor ist dieser mit seinem Antragsbegehren auf Übernahme der Energieschulden an den Bereich Wohnen Arbeitsgruppe Wohnungssicherung der Stadtverwaltung Potsdam zu verweisen. Im Falle einer schriftlichen Antragstellung ist dieser gem. § 16 Abs. 2 SGB I mit Abgabenachricht an den Kunden an die Stadtverwaltung Bereich Wohnen Arbeitsgruppe Wohnungssicherung überzuleiten. Die Arbeitsgruppe Wohnungssicherung ist zeitgleich per Mail über die Antragstellung und Überleitung zu informieren.

3.2 Prüfverfahren

Im Zuge der Anspruchsprüfung auf Übernahme von Energienachzahlungen oder Stromschulden ohne Androhung der Liefereinstellung ist der Kunde durch den Fallmanager zur Notwendigkeit der Vereinbarung von neuen Abschlagshöhen mit dem Energieträger zu beraten. Grundlage hierfür bilden die statistischen Durchschnittsverbrauche an Energie in Abhängigkeit mit der Haushaltsgröße.

Richtwerte hierfür sind:
- 1 Person: bis 1500 KWH/Jahr
- 2 Personen: bis 2500 KWH/Jahr
- 3 Personen: bis 3500 KWH/Jahr
- 4 Personen: bis 4500 KWH/Jahr (… pro Person ca. 1000 KWH erhöhend.)

Ergibt die Prüfung des Energieverbrauches ein unwirtschaftliches Verhalten ist unter Hinweis auf § 31 Abs. 4 Nr. 1, 2 SGB II der Kunde aktenkundig zu belehren. Ziel der Beratung ist u.a., eine mögliche Neuverschuldung im nächsten Abrechnungszeitraum zu verhindern. Die Vorsprache und Neueinstufung beim Energieversorger ist schriftlich durch den Antragsteller nachzuweisen.

Resultiert der hohe Energieverbrauch auf Grund notweniger technischer, aber veralteter oder defekter Geräte (z.B. Warmwasserversorgung mit Boiler) können die Feststellungen z.B. durch einen Prüfvermerk der Außendienstmitarbeiter der PAGA getroffen werden. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit kann im Einzelfall ein Wohnungsumzug des Kunden erforderlich sein.

4 Selbsthilfemöglichkeit

Durch den Antragsteller sind zunächst zwingend alle möglichen Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen, z.B.:
- Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieträger ggf. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim zuständigen Amtsgericht.
- Hilfe von Dritten,
- Vermögenseinsatz gem. § 12 SGB II,
- Im Einzelfall die Gewährung eines Inkassostromzählers.

5 Prüfvermerk

Zur Prüfung, Feststellung und Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II ist das in der Anlage beigefügte Formblatt durch den zuständigen Fallmanager/Leistungssachbearbeiter zu verwenden.

6 Rechtsfolge

Das Darlehen ist als Verwaltungsakt gem. § 31 SGB X zu erbringen.
Die Darlehensgewährung muss darüber hinaus folgende Modalitäten regeln:
- die Gewährung erfolgte als Gelddarlehen.
- pflichtgemäße Entscheidung über die Höhe der Tilgungsrate und den Tilgungsbeginn. Diese kann max. 10 v.H. der monatlichen Regelleistung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umfassen. Es kann ein niederer Betrag bzw. der Betrag kann zeitweilig auf Null festgelegt werden. Die Tilgungsrate darf, auch im Fall der Deckung mehrerer unabwendbarer Bedarfe, 10% der Regelleistung nicht übersteigen.
- die Tilgung erfolgt durch Aufrechnung von der Regelleistung.
- die Darlehensgewährung ist zinslos.
- die Zweckbestimmung des Darlehens und ggf. die Nachweise für den zweckentsprechende Verwendung des Darlehens.

7 Interne Zuständigkeit

<u>Grundsatz</u>
Die Entscheidung über das Darlehen dem Grund und der Höhe trifft grundsätzlich der für die Bedarfsgemeinschaft zuständige Fallmanager. Im Falle einer Antragstellung einer Bedarfsgemeinschaft, in der ein volljähriges unverheiratetes Kind lebt, ist der Fallmanager des jeweiligen Vertreters der Bedarfsgemeinschaft gem. §§ 38, 37 SGB II zuständig. Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens ist mit den jeweils zuständigen Fallmanagern im Team unter 25 und über 25 gemeinsam zu treffen.

Nach Verfügung der Entscheidung durch den Fallmanager, ist die Bescheiderteilung und die Zahlbarmachung durch das jeweils zuständige Leistungsteam zu veranlassen. Die Darlehensgewährung für Energieschulden ist als sog. Sofortsache unverzüglich durch das zuständige Leistungsteam zu bearbeiten.
Bescheidempfänger und Darlehensnehmer ist der jeweilige Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gem. §§ 38, 37 SGB II auch wenn ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Antragsteller ist.

8 Finanzierung

Zahlungen für Haushalsenergie sind gem. § 20 Abs. 1 SGB II Bestandteil der Regelleistung. In Umsetzung der Verfügung des zuständigen Fallmanagers ist daher die Zahlbarmachung auf der Grundlage der Kassenbestimmungen durch den jeweils zuständigen Fachassistenz der Leistung unter dem Kapitel Regelleistung zu veranlassen.
Es ist darauf zu achten, dass im Forderungseinzugsverfahren die Erstattung des Darlehenszahlbetrages sichergestellt wird.

9 Verfahrensweise zur Darlehensgewährung gem. § 22 Abs. 5 SGB II

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist Träger für die Leistung nach § 22 SGB II die jeweilige kreisfreie Stadt. Regelungsgeber ist hiernach zur Verfahrensweise nach § 22 SGB II die Stadtverwaltung Potsdam. Gemäß der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II vom 07.12.2004 in der Fassung vom 10.04.2006 ist die Landeshauptstadt für Leistungen gemäß § 22 Abs. 5 SGB II weiterhin zuständig.

Die Arbeitsanweisung tritt am 01.06.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Arbeitsanweisung.

Frank Thomann
Geschäftsführer der PAGA

Anlage:
- Prüfvermerk -Darlehensgewährung